

Siebente Sitzung – Septième séance

Mittwoch, 8. Juni 2011

Mercredi, 8 juin 2011

08.15 h

09.082

Sportförderungsgesetz sowie Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Loi sur l'encouragement du sport et loi fédérale sur les systèmes d'information de la Confédération dans le domaine du sport

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 11.11.09 (BBI 2009 8189)

Message du Conseil fédéral 11.11.09 (FF 2009 7401)

Nationalrat/Conseil national 15.09.10 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 08.12.10 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 15.03.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 14.04.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Differenzen – Divergences)

Einigungskonferenz/Conférence de conciliation 01.06.11

Nationalrat/Conseil national 06.06.11 (Differenzen – Divergences)

Ständerat/Conseil des Etats 08.06.11 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

1. Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung

1. Loi fédérale sur l'encouragement du sport et de l'activité physique

Art. 12 Abs. 3, 3bis

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 3, 3bis

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 33 Ziff. 5 Art. 1a Abs. 4

Antrag der Einigungskonferenz

Teilnehmer an eidgenössischen und kantonalen Kaderkursen von «Jugend und Sport» im Sinne von Artikel 9 des Sportförderungsgesetzes vom ... sowie an ...

Art. 33 ch. 5 art. 1a al. 4

Proposition de la Conférence de conciliation

Les participants aux cours fédéraux et cantonaux pour moniteurs «Jeunesse et Sport», au sens de l'article 9 de la loi du ... sur l'encouragement du sport ainsi que ...

Art. 34 Abs. 2

Antrag der Einigungskonferenz

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 34 al. 2

Proposition de la Conférence de conciliation

Adhérer à la décision du Conseil national

Maissen Theo (CEg, GR), für die Kommission: Die Einigungskonferenz hat am 1. Juni getagt. Es ging noch um die Differenz bezüglich der Frage, wer die Kompetenz für die Festlegung der Anzahl der obligatorischen Stunden für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule haben soll. Die Einigungskonferenz hat mit 15 zu 10 Stimmen beschlossen, bei beiden Punkten, über die abzustimmen war, der Version des Nationalrates zu folgen. Das heisst, dass der Bund die Kompetenz hat, die Anzahl Stunden festzulegen, und zwar auf drei Lektionen. Es geht einerseits um Artikel 12 Absatz 3 und dann um Artikel 34 Absatz 2, und die Anzahl der Lektionen in der obligatorischen Schule wird in Artikel 12 Absatz 3bis festgelegt.

Dann möchte ich Sie darüber informieren, dass es noch eine Korrektur gibt, und zwar im Bereich der Übergangsbestimmungen. Auf Seite 3 der Fahne sehen Sie, dass beim Erwerbsersatzgesetz unter Artikel 1a Absatz 4 insofern eine Korrektur vorgenommen werden muss, als hier bezüglich des Sportförderungsgesetzes nicht Artikel 11, sondern Artikel 9 zu erwähnen ist. In Artikel 11 ist nämlich die generelle Subventionsbestimmung für das Programm «Jugend und Sport» erwähnt. Die Ausrichtung von Erwerbsersatzleistungen für die Teilnehmenden der Kaderbildung für «Jugend und Sport» bezieht sich hingegen auf Artikel 9 des Sportförderungsgesetzes. Deshalb ist hier in der Einigungskonferenz auch noch diese Änderung beschlossen worden.

Bieri Peter (CEg, ZG): Einigungskonferenz – das heisst, es sind viele Debatten vorangegangen; die beiden Räte sind uneins geblieben.

Die Vertreter des Ständerates haben jetzt den Entscheiden des Nationalrates nachgegeben. In der Einigungskonferenz hat ein Mitglied des Nationalrates gesagt, wir sollten jetzt «diese Sünde begehen». Ich habe dann gesagt, ich sei froh, dass er das Wort «Sünde» gebraucht; damit hätten wir auch den Täter festgestellt, respektive es sei gut, dass er selbst diese Sünde eingestanden habe. Weshalb sage ich das? Wir werden jetzt das so beschliessen; dabei wollen wir es auch bewenden lassen. Ich glaube, es macht keinen Sinn, deshalb das Gesetz abzulehnen. Das Gesetz ist nämlich zu wichtig für den Sport und insbesondere auch für unsere Jugendlichen. Aber eines ist mir ein Anliegen: Daraus darf kein Präjudiz für alle anderen Begehren, die derzeit auch noch anstehen oder die dereinst auf uns zukommen werden, abgeleitet werden. Wir haben diesen neuen Verfassungsartikel im Bildungswesen beschlossen, und wir sollten uns auch in Zukunft daran halten, dass das Schulwesen im Bereich der Volksschule Sache der Kantone bleibt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen.

Jenny This (V, GL): Im Gegensatz zu Kollege Bieri habe ich nicht den Eindruck, wir würden eine «Sünde» begehen – überhaupt nicht. Drei Stunden obligatorisches Turnen ist in der heutigen Zeit keine Sünde mehr. Es kommt nicht darauf an, ob das vom Bund oder dem Kanton ausgeht; wichtig ist, dass es gemacht wird – basta!

Maurer Ueli, Bundesrat: Sie haben ja immer die Lösung des Bundesrates unterstützt. Ich möchte Ihnen dafür bestens danken.

In Anbetracht der jetzigen Situation bitte ich Sie aber, dem Antrag der Einigungskonferenz zuzustimmen. Wir werden uns bemühen, sofort mit der EDK Kontakt aufzunehmen, sie bei der Erarbeitung der Verordnung einzubinden und mit ihr das weitere Vorgehen zu besprechen, sodass die Kantone eingebunden sind. Es ist unsere Verpflichtung, bei der Umsetzung eine sehr enge Zusammenarbeit mit den Kantonen zu suchen.



Präsident (Inderkum Hansheiri, Präsident): Ich stelle fest, dass kein anderer Antrag vorliegt. Sie haben somit dem Antrag der Einigungskonferenz zugestimmt.

Angenommen – Adopté

10.078

**Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz.
Teilrevision**

**Loi sur la protection de la population et sur la protection civile.
Révision partielle**

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 08.09.10 (BBI 2010 6055)
Message du Conseil fédéral 08.09.10 (FF 2010 5489)
Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 09.03.11 (Fortsetzung – Suite)
Ständerat/Conseil des Etats 31.05.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 06.06.11 (Differenzen – Divergences)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.11 (Differenzen – Divergences)
Nationalrat/Conseil national 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)
Ständerat/Conseil des Etats 17.06.11 (Schlussabstimmung – Vote final)

Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

Loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile

Art. 12a Bst. d; 43 Abs. 2; 43a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12a let. d; 43 al. 2; 43a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (CEg, SZ), für die Kommission: Wenn Sie gestatten, Herr Präsident, bespreche ich die beiden Differenzen gemeinsam, denn in beiden Fällen schliesst sich die Sicherheitspolitische Kommission dem Nationalrat an.

Zuerst zu Artikel 12a Buchstabe d: Der Nationalrat will nicht nur die Mitglieder «des Bundesgerichtes», sondern die Mitglieder «der Bundesgerichte» vom Schutzdienst befreien. Er will damit sicherstellen, dass die Mitglieder aller Bundesgerichte vom Schutzdienst befreit sind. Das so zu regeln ist sinnvoll.

Bei den Artikeln 43 Absatz 2 und 43a besteht eine Differenz, der eine lange Auseinandersetzung, teilweise eine Verstimmung zwischen Bundesamt, Departement und den Kantonen vorausgegangen ist. Offenbar klappte in einer früheren Phase die Zusammenarbeit nicht optimal. Die Kantone befürchteten, sie würden vom Bund couilloniert, der Bundesrat würde ohne enge Zusammenarbeit mit ihnen das standardisierte Material bestimmen, und dergleichen. Der Nationalrat hat sich dem Bundesrat angeschlossen. Wir wollten in der ersten Lesung die Bestimmung streichen. Es scheint nun aber, dass sich die früheren Auseinandersetzungen und Schwierigkeiten in Richtung Minne entwickeln. Aus diesem Grunde schliessen wir uns dem Nationalrat an. Es wurde uns glaubhaft versichert, auch vom Departementschef, dass die Differenzen beigelegt seien.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich kann hier sinngemäss noch einmal das Gleiche sagen: In diesem Bereich der Materialbeschaffung, im Zivilschutz, geht es um eine enge Abstimmung mit den Kantonen. Da sind tatsächlich noch nicht alle Differenzen bereinigt, wir sind aber ohnehin in einer Arbeitsgruppe daran, dieses Problem zu lösen.

Jetzt legen Sie die Sache mit dieser Bestimmung vorweg fest, und wir erarbeiten die Details im Nachhinein zusammen mit den Kantonen. Daran arbeiten wir; ich glaube, dass es auch so machbar ist.

Angenommen – Adopté

10.098

Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes

Participation de la Suisse à la KFOR. Prolongation de l'engagement de la Swisscoy

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 17.11.10 (BBI 2010 8425)
Message du Conseil fédéral 17.11.10 (FF 2010 7681)
Ständerat/Conseil des Etats 15.03.11 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 06.06.11 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 08.06.11 (Differenzen – Divergences)

Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationale Kosovo Force (KFOR)

Arrêté fédéral concernant la prolongation de la participation suisse à la Kosovo Force multinationale (KFOR)

Art. 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick Bruno (CEg, SZ), für die Kommission: Hier liegt nur eine kleine Differenz vor. Im Grundsatz ist der Nationalrat dem Bundesrat und unserem Beschluss für die Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes gefolgt. Artikel 3 sieht in der Fassung des Bundesrates vor, dass der Einsatz jederzeit beendet werden kann. Nun hat der Nationalrat diese Bestimmung ergänzt mit dem Wortlaut: «Der Einsatz kann jederzeit reduziert oder beendet werden.» Nach unserer Auffassung galt der alte Grundsatz «in maiore minus». Wenn er jederzeit beendet werden kann, kann er auch verkleinert werden. Der Nationalrat, offenbar mit geringeren Lateinkenntnissen als wir ausgestattet, hat das ausdrücklich festgeschrieben wollen. Wir geben dem Ansinnen statt.

Angenommen – Adopté